



Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



19. Januar 2016

Seite 1 von 1

B 2100 – 144 – IV 1

bei Antwort bitte angeben

ARin Annett Christin Lenz
Telefon (0211) 4972 - 2243
Fax (0211) 4972 -1217

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-
Westfalen – Antrag der Fraktion der CDU vom 7. Januar 2016**

**88. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
NRW
am 21.01.2016, TOP 1**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zur Information übersende ich die in erforderlicher Auflagenhöhe
gefertigten Abdrucke meiner Vorlage vom heutigen Tage mit der Bitte
um Weiterleitung an die Mitglieder des Haushalts- und
Finanzausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Walter-Borjans

Anlagen: 60 Abdrucke

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee



19. Januar 2016

Seite 1 von 5

B 2100 – 144 – IV 1

bei Antwort bitte angeben

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

ARin Annett Christin Lenz
Telefon (0211) 4972 - 27602243
Fax (0211) 4972-27691217

**Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-
Westfalen – Antrag der Fraktion der CDU vom 7. Januar 2016**

**88. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
NRW
am 21.01.2016, TOP 1**

Der finanzpolitische Sprecher der CDU-Landtagsfraktion Herr Dr. Marcus Optendrenk MdL hat mit Schreiben vom 7. Januar 2016 folgende Fragen zum Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen gestellt:

- 1. Wie beurteilt die Landesregierung die Stellungnahmen der Verbände und Gewerkschaften im Zuge der inzwischen vom Parlament durchgeführten öffentlichen Anhörung?**
- 2. Sieht die Landesregierung Änderungsbedarf am bisherigen Gesetzentwurf?**

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Der künftige „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes, an dem keine anderen Parteien beteiligt sind. Es handelt sich um haushalterische Vorsorgemaßnahmen für künftige Versorgungsansprüche. Die jährlichen Zuführungen erfolgen zulasten des Landeshaushaltes. Bei späteren Ablieferungen aus dem Vorsorgevermögen fließt das Vermögen nicht an die einzelnen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, sondern in den allgemeinen Landeshaushalt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Nach geltender Rechtslage (§ 94 Landesbeamtengesetz) sind die Gewerkschaften bei „Entwürfen allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen“ zu beteiligen. Eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften aus den 1990er Jahren sieht zudem klarstellend vor, dass die Gewerkschaften bei Gesetzen des Landes, die „das Rechtsverhältnis der Beamtinnen und Beamten gestalten“, mitwirken. Durch den Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz) sind weder beamtenrechtliche noch besoldungs- oder versorgungsrechtliche Regelungen betroffen. Es werden lediglich Bestimmungen über haushaltsrechtliche Rücklagen des Landes in einem Sondervermögen getroffen, die auf die Beamtinnen und Beamten im Land keine Auswirkungen haben. Der Rechtsanspruch der Beamtinnen und Beamten auf ihre Pension ist von der Maßnahme nicht berührt. Insofern ist die Vorbemerkung zu den Fragen der CDU unzutreffend, dass es „konkrete Auswirkungen der beabsichtigten Maßnahmen auf die Beamtinnen und Beamten“ gebe.

Die Zuführungen infolge der Besoldungsabschläge von 0,2-Prozentpunkten sind nach geltendem Recht nur bis zum 31. Dezember 2017 vorgesehen; die erzielten Einsparungen bei der Besoldung und Versorgung sollen dauerhaft zur Entlastung des Haushalts beitragen (Quelle: Bundestags-Drucksache 13/9527, Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998, zu § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes)). Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 24. September 2007 die Verminderungen der Besoldungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage als sachlich gerechtfertigt und verfassungsgemäß angesehen.

Nach der im Entwurf des Pensionsfondsgesetzes vorgesehenen Zusammenlegung der Vermögen der beiden Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ ist der Gesamtvermögensbestand des neuen Pensionsfonds so hoch, dass auf absehbare Zeit keine Notwendigkeit für höhere als die im Gesetzentwurf vorgesehenen Zuführungen besteht. Im Jahr 2017 hätte zudem durch ein noch zu schaffendes Gesetz über Beginn, Höhe und Dauer der Ablieferungen entschieden werden können. Der Gesetzentwurf macht von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch. Ein genauer Entnahmeplan mit konkret auf bestimmte Jahre bezogenen Entnahmen ist derzeit nicht darstellbar, ein Entnahmegesetz ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Die Mittelanlage orientiert sich im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie an den Zielen größtmögliche Sicherheit, Liquidität und Rendite. Das Vermögen ist bisher weitgehend in festverzinslichen Wertpapieren (Schuldscheine des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Länder, Staatsanleihen anderer Euro-Länder, Anleihen namhafter Unternehmen im Euro-Raum), die alle über eine gute bis sehr gute Bewertung verfügen, angelegt worden. Die Anlagestrategien im Einzelnen werden nicht offengelegt. Damit soll unter anderem verhindert werden, dass das Anlageverhalten des Landes erkennbar ist und dem Land beim Auftreten am Markt Schaden entstehen könnte. Spekulative Vermögensanlagen sind ausgeschlossen. Die Renditen der Vermögensanlagen lagen im Erwerbszeitpunkt stets über den vom Land zu erbringenden Refinanzierungszinsen. Die Wirtschaftlichkeit der bisherigen Anlagen ist vom Landesrechnungshof geprüft und ausdrücklich bestätigt worden.

Mit der Errichtung des „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ soll sich die Anlagestrategie nicht ändern. Es ist nicht erkennbar, dass die bisherige, auch während der Finanzkrise und der Niedrigzins-Phase deutlich positiv erfolgte Vermögensentwicklung nicht fortgesetzt werden könnte. Die Jahresrechnungen der Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ und „Versorgungsfonds“ werden durch den Landesrechnungshof geprüft und in der Anlage II zur jeweiligen Haushaltsrechnung veröffentlicht.

Die Entscheidung über die Bildung eines Beirates soll der parlamentarischen Willensbildung vorbehalten bleiben.

Die CDU argumentiert weiter:

Der Gesetzentwurf selber enthält keine Angaben zu den zukünftigen Versorgungsausgaben des Landes. In der Mittelfristigen Finanzplanung 2015 bis 2019 (Drucksache 16/9301) geht die Landesregierung davon aus, dass im Jahr 2027 mit 229.700 Personen der Höchststand an Versorgungsempfängern erreicht wird, für die Versorgungsausgaben von 6,7 Milliarden Euro zu leisten sind. Die erforderlichen Haushaltsmittel wurden in Preisen von 2011 berechnet.

- 1. Wie stellen sich die Werte nach den Besoldungs- und Versorgungserhöhungen bis einschließlich 2016 in Preisen von 2011 dar?**
- 2. Wie stellen sich die entsprechenden Werte in Preisen von 2015 dar?**

3. Wie stellen sich die entsprechenden Werte für 2027 dar, wenn die der Mittelfristigen Finanzplanung zugrundeliegende Indexierung (Steigerungsrate) der Versorgungsausgaben linear fortgeschrieben würde?

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Entwicklung der Versorgungsbezüge nur eine begrenzte Vergleichbarkeit der Werte laut der Modellrechnung Alterslastprognose 2011 mit denen der aktuellen Entwicklung herstellen kann. Die aktuelle Berechnung setzt auf dem vorläufigen Rechnungsergebnis für 2015 auf. Berücksichtigt werden zudem die linearen Versorgungserhöhungen der Jahre 2013 bis 2016, die in der Modellrechnung Alterslastprognose 2011 keinen Eingang finden konnten. Im Übrigen werden die dynamischen Steigerungsraten der Modellrechnung übernommen, die sich aus der zunehmenden Anzahl der Versorgungsempfänger ergeben. Die durchgängig höheren Beträge in der aktuellen Darstellung sind systematisch auf die Auswirkungen der linearen Erhöhungen der Jahre 2013 bis 2016 zurückzuführen, die im Vergleich zur Modellrechnung zu einer höheren Ausgangsbasis geführt haben.

Die methodischen und rechnerischen Abweichungen sind nicht gleichbedeutend mit tatsächlichen Haushaltsmehrbelastungen. Ich verweise insoweit auf den Zweiten Bericht über die Nachhaltigkeit des Landeshaushalts Nordrhein-Westfalen vom September 2013, Vorlage 16/1185, in der Fassung der Zweiten Fortschreibung vom 20.08.2015, Drs. 16/9301. Bei den Versorgungsausgaben orientiert sich der Bericht an den Ergebnissen der Modellrechnung Alterslastprognose 2011. Berücksichtigt wurden hierbei allerdings zusätzlich zu den dynamischen Steigerungsraten der Modellrechnung die linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge mit einem Wert knapp oberhalb der Inflationsrate (+2%). Danach bleibt das Verhältnis von Ausgaben für Versorgung (einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger und Zuführungen zum Versorgungsfonds) zu Steuern und übrigen Einnahmen nahezu konstant mit 12,6% im Jahr 2018 und 12,7% im Jahr 2040 (S. 33, Basisszenario).

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass der Vermögensbestand des Pensionsfonds im Jahr 2017 rd. 10,6 Milliarden Euro beträgt.

Jahr	laut Modellrechnung 2011* (unter Berücksichtigung linearer Erhöhungen bis 2012)	Basis vorläufiges Ist 2015* (unter Berücksichtigung linearer Erhöhungen bis 2016)	Bestand des Versorgungsfonds/der Versorgungsrücklage, bzw. des Pensionsfonds (jeweils zum Ende des Rechnungsjahres)
2015	6.020,7	6.512,3	9.678
2016	6.174,6	6.790,5	10.136
2017	6.329,3	7.043,6	10.644
2018	6.465,9	7.195,5	10.844
2019	6.582,4	7.325,2	11.044
2020	6.668,9	7.421,5	11.244
2021	6.729,6	7.489,0	11.444
2022	6.776,5	7.541,2	11.644
2023	6.811,0	7.579,6	11.844
2024	6.837,5	7.609,1	12.044
2025	6.854,9	7.628,4	12.244
2026	6.855,9	7.629,6	12.444
2027	6.833,1	7.604,2	12.644

(alle Beträge in Mio. €)

* Berechnung unter Zugrundelegung der dynamischen Steigerungssätze (Veränderung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger)



Dr. Norbert Walter-Borjans